

Antrag

der Abg. Hans Peter Stauch u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen zum Bau der Windindustriezone „Hohfleck“ am Lichtenstein auf der Reutlinger Alb – offene Fragen zur Verhandlungsführung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie – wie der BUND und der NABU und basierend auf den Windkraft-Ausbauzielen „im Ländle“ – die Pläne des Vorhabensträgers S. aus dem benachbarten S. unterstützt, nach denen insgesamt fünf bis zu 200 m hohe und später im Falle des Repowerings gegebenenfalls noch höher werdende Windindustrieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schloss Lichtenstein, dem „Märchenschloss Württembergs“, gebaut werden sollen und welche Gesetzgebungs- und Richtlinienkompetenzen oder gegebenenfalls andere Möglichkeiten sie hätte, damit im Falle der Bestandskraft des „Pro-Windkraft“ gefällten und gemäß Presseresonanz als Fehlurteil angesehenen Urteils der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen ein Bau der Windindustrieanlagen am „Hohfleck“ doch noch verhindert werden könnte;
2. welche besonderen Qualifikationen und speziellen Fachkenntnisse nach ihrer Kenntnis zum Bereich „Denkmalschutz“ bei den Richtern der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vorhanden sind und wie viele Urteile zum Spezialgebiet „Denkmalschutz“ die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen bisher in der zum Urteil Mitte Februar 2019 zu „Lichtenstein“ vorhandenen Besetzung gefällt hat;
3. ob nach ihrer Kenntnis die Richter der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen während ihres Jura-Studiums oder während der anschließenden vertiefenden Ausbildung Kenntnisse in der Spezialdisziplin „Denkmalschutz“ erworben haben und wie oft die Richter der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen bisher Urteile zum Gebiet „Windkraft“ gefällt haben (unter Angabe, wie viele davon „pro Windkraft“ und wie viele davon „contra Windkraft“ waren);

4. nach welchen objektiv nachvollziehbaren richterlichen bzw. gesetzlichen „Spielregeln“ entschieden wird, wenn ein Zielkonflikt zwischen zwei miteinander konkurrierenden Verfassungszielen (hier: „Klimaschutz“ versus „Denkmalschutz“) auftritt;
5. ob es nach dem Stand der Rechtsprechung im Fall auftretender Zielkonflikte vorrangig zu berücksichtigende Verfassungsziele bzw. nur untergeordnete und deshalb nachrangig zu berücksichtigende Verfassungsziele gibt;
6. ob die auf Schloss Lichtenstein wohnende herzogliche Familie von Urach im Falle einer Bestandskraft des Urteils einen Anspruch auf Schadensersatz gegen das Land oder gegen den Vorhabensträger geltend machen könnte, wenn sich herausstellen würde, dass nach dem Bau der Windindustrieanlagen die bisher jährlich ansteigenden Besucherzahlen stagnieren oder gar zurückgingen, wodurch es mangels Eintrittsgeldern erheblich erschwert würde, die jährlichen und sehr kostspieligen Maßnahmen zum Erhalt der ca. 180 Jahre alten Anlage zu finanzieren;
7. ob und wenn ja, in wie vielen Fällen die unteren und oberen Denkmalschutzbehörden des Landes bisher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder bei daran anschließenden Verfahrensabläufen bei Verfahren der Fallgruppe „Windkraft versus Denkmalschutz“ involviert gewesen sind (bitte Aufstellung anfertigen unter Nennung des geplanten oder realisierten Windkraft-Standorts und der involvierten Denkmalschutzbehörde);
8. ob und wenn ja, in wie vielen der unter Ziffer 7 genannten Fälle von den Denkmalschutzbehörden und im anschließenden Klageweg „pro-Windkraft/contra Denkmalschutz“ bzw. „contra Windkraft/pro Denkmalschutz“ entschieden wurde;
9. ob sich derzeit bei den im Land gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz noch laufenden Genehmigungsverfahren bzw. bei den von den Regionalverbänden betriebenen Verfahren zum Ausweis neuer Windindustriegebiete im Hinblick auf den Denkmalschutz bzw. auf dort befindliche und als wesentlich zu bezeichnende Landmarken weitere Zielkonflikte an welchen Standorten/Regionen abzeichnen;
10. ob es eine nach Denkmalschutzgesetzen und -richtlinien laufend aktualisierte Aufstellung über alle in Baden-Württemberg unter Denkmalschutzgesichtspunkten als schützenswert anzusehende Denkmäler und Landmarken gibt, gegebenenfalls unterteilt in bestimmte Kategorien (beispielsweise Priorität 1 = landesweite Bedeutung, daher besonders schützenswert, Priorität 2 = regionale Bedeutung, daher schützenswert, Priorität 3 = lokale Bedeutung, daher schützenswert unter Akzeptanz von Beeinträchtigungen mit relativ geringer Auswirkung etc.) und wo diese einsehbar ist;
11. ob ein Mangel im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) in Mannheim geheilt werden könnte, indem der Landschaftsplaner U. B. als Gutachter dort noch einmal beigeladen werden würde und wo durch den VGH die technischen Voraussetzungen für eine Visualisierung geschaffen werden könnten, falls es dort auf Betreiben des Landratsamts und des Regierungspräsidiums zum Verfahren kommen würde (Entscheidung hierüber stand Ende März 2019 noch aus, da das Urteil des Verwaltungsgerichts noch nicht zugestellt worden war);
12. wer Eigentümer der für fünf Windindustrieanlagen in der Umgebung vom Schloss Lichtenstein geplanten Standorte ist und wie hoch die in den Raum gestellten jährlichen Pachtzahlungen sind, mit denen dem Grundstückseigentümer die Verpachtung von Windkraftstandorten an raumbedeutsamer und landschaftssensibler Stelle schmackhaft gemacht werden soll.

03. 04. 2019

Stauch, Herre, Voigtmann, Stein,
Dr. Baum, Dürr, Dr. Merz, Palka, Wolle AfD

Begründung

Nach Ansicht der Antragsteller wurde bei der Urteilsfindung im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor Ort der zwischen den Zielen „Denkmalschutz“ und „Klimaschutz“ aufgetretene Zielkonflikt aus eher ideologischen Gründen zugunsten des Ziels „Klimaschutz“ entschieden, nachdem der Rechtsanwalt M. des Windkraft-Lobbyisten S. das Schutzgut „Klimaschutz“ als Verfassungsziel charakterisiert hat und der Rechtsanwalt des Landratsamts und des Regierungspräsidiums daraufhin den „Denkmalschutz“ ebenfalls als Verfassungsziel beschrieben hat.

Weiter ist zu kritisieren, dass bei der Vor-Ort-Verhandlung in Lichtenstein vom Vorsitzenden Richter der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts vor Beginn der Sitzung nach Augenzeugenberichten nicht dafür gesorgt wurde, dass der vom Schlossherrn Herzog Wilhelm Albert von Urach beauftragte und daher anwesende Landschaftsplaner U. B. aus Ü. seine Visualisierungsanalysen zeigen konnte, obwohl es jedem Prozessbeteiligten von vornherein klar sein hätte müssen, dass eine bloße Landschaftsbesichtigung durch das eigens angereiste Richterergremium an den fraglichen Standorten im Außenbereich nicht zu demselben und für die Abgabe eines fundierten Urteils notwendigen Erkenntniswert führen konnte wie eine gutachterlich, fachmännisch, objektiv und maßstabsgetreu aufbereitete Visualisierung mit den fünf geplanten, darin enthaltenen Windindustrieanlagen.

Außerdem stellt sich den Antragstellern die Frage, weshalb sich der Vorsitzende Richter der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vor Beginn der Vor-Ort-Verhandlung im Rathaus von Lichtenstein nach Augenzeugenberichten nicht davon überzeugt hat, dass für den Sachvortrag des Landschaftsplaners U. B. benötigte Hilfsmittel nicht vorhanden (Beamer, Leinwand etc.) waren, sodass zum Nachteil der Partei des Schlossherrn keine Beweismittel darstellende Visualisierungen gezeigt werden konnten und entsprechende, zur Aufklärung des Sachverhalts und Wahrheitsfindung notwendige Erläuterungen unterbleiben mussten.

Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen hat in ihrem am 15. Februar 2019 bei einem Vor-Ort-Termin in Lichtenstein (Kreis Reutlingen) verkündeten Urteil nach Augenzeugenberichten und gemäß lokaler Zeitungsberichterstattung völlig überraschend und zum Entsetzen vieler einheimischer Bürger entschieden, dass ein möglicher Bau von fünf bis zu 200 m hohen Windindustrieanlagen an raumbedeutsamer und landschaftssensibler Stelle auf Gemarkung von Undingen in unmittelbarer Nachbarschaft und im Zentrum mehrerer Sichtachsen zum Kulturdenkmal Schloss Lichtenstein liegend dessen Wert als Denkmal nicht beeinträchtigt. Nach dem Urteil lägen aus Denkmalschutzsicht keine Hinderungsgründe gegen den Bau der Windindustrieanlagen vor; eine Begründung des Urteils steht noch aus (Stand: Anfang April 2019).

Angesichts der für viele Prozessteilnehmer unerwartet und mit einem Paukenschlag endenden Gerichtsverhandlung haben angesehene, mit hoher fachlicher Reputation ausgestattete und an der Verhandlung vor Ort als Beobachter teilnehmende Denkmalschutz-Experten die fachliche Kompetenz der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen in Denkmalschutzfragen bezweifelt. Sie halten die Richter angesichts der Komplexität der Materie für überfordert. Überdies hätten sie sich – nach Augenzeugenberichten – vom allzu forsch, teilweise aggressiv bzw. polemisch auftretenden und die Vertreter des Landratsamts Reutlingen sowie des Regierungspräsidiums Tübingen teilweise wie kleine Schuljungen behandelnden Anwalt des Vorhabensträgers viel zu stark beeinflussen lassen.

Da es bei diesem Verfahren jedoch ausschließlich um Fragen des Denkmalschutzes ging und Fragen des möglicherweise weitere Hinderungsgründe liefernden Natur-, insbesondere des Artenschutzes von vornherein ausgeklammert wurden, ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Außerdem behalten sich das Regierungspräsidium Tübingen und das Landratsamt Reutlingen als Vertreter des Landes Baden-Württemberg nach Zeitungsberichten vor, nach Zustellung des Urteils gegen den zum Denkmalschutz ergangenen Beschluss in die nächsthöhere Instanz beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) in Mannheim vorzugehen.

Die Landschaftsplanung betrifft als integriertes Gesamtkonzept alle Belange von Natur und Landschaft. Sie ist nach § 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf allen Planungsebenen aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (zwingende Vorschrift).

In § 1 Absatz 1 BNatSchG heißt es: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)“.

Die Windkraftpläne wurden bereits in Vorjahren während des Genehmigungsverfahrens von vielen Mitgliedern des Schwäbischen Albvereins, vom Schwäbischen Heimatbund und von ehrenamtlich an der Basis arbeitenden Natur- und Landschaftsschützern scharf kritisiert. Die Emotionen nach dem weit über die Region der Reutlinger Alb hinaus viel beachteten und in Denkmalschutz-Kreisen sowie von einem Großteil der Bevölkerung stark kritisierten Urteil schlugen vor allem deshalb hoch, weil es in den Augen des „normalen Bürgers von der Straße“ zu vermuten ist, dass es sich bei diesem schon mehrere Jahre andauernden Vorgehen des Vorhabensträgers S. aus dem benachbarten S. um einen weiteren Versuch der Windkraft-Lobby und der dahinter stehenden Profiteure handelt, von dem zu vermuten sei, dass ein Bestand des Urteils und anschließender Umsetzung der Pläne mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führe, dass der Denkmal- sowie der Natur- und Artenschutz infolge Windkraftbetrieb ein weiteres Mal – wie schon andernorts – ausgehebelt werde und einen irreparablen „KO-Schlag unter die Gürtellinie“ versetzt bekomme, von dem er sich vermutlich kaum mehr erholen dürfte.

Außerdem wird in kulturgeschichtlich und insbesondere an der Geschichte des Hauses „Württemberg“ interessierten Kreisen befürchtet, dass bei Realisierung der Pläne eine Jahrhunderte alte Kulturlandschaft und ein weiteres Stück „Heimat“ – mit dem sich immer mehr Bürger identifizieren – auf dem Altar der Windkraft-Lobby geopfert werde, wodurch das im Mittelalter schon oft durch kriegerische Auseinandersetzungen zerstörte Schloss Lichtenstein dieses Mal nicht von Raubrittern, sondern visuell durch die Windkraft-Lobby und ein diese Profiteure noch unterstützendes Urteil der deutschen Justiz zerstört werde, falls dies Bestandskraft erlangt oder durch höhere Instanzen bestätigt würde.

Der Antrag soll klären, wie die Landesregierung zu den Plänen der Windkraftlobby in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schloss Lichtenstein steht und ob sie bereit ist, die geplante, durch Windkraft verursachte visuelle Zerstörung des zu den Top Ten der baden-württembergischen Denkmälern gehörenden Schlosses Lichtenstein zu verhindern.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Mai 2019 Nr. 4-4516/123 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob sie – wie der BUND und der NABU und basierend auf den Windkraft-Ausbauzielen „im Ländle“ – die Pläne des Vorhabensträgers S. aus dem benachbarten S. unterstützt, nach denen insgesamt fünf bis zu 200 m hohe und später im Falle des Repowerings gegebenenfalls noch höher werdende Windindustrieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schloss Lichtenstein, dem „Märchenschloss Württembergs“, gebaut werden sollen und welche Gesetzgebungs- und Richtlinienkompetenzen oder gegebenenfalls andere Möglichkeiten sie hätte, damit im Falle der Bestandskraft des „Pro-Windkraft“ gefällten und gemäß Presse-Resonanz als Fehlurteil angesehenen Urteils der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen ein Bau der Windindustrieanlagen am „Hohfleck“ doch noch verhindert werden könnte;*

Hinsichtlich der in einem Waldgebiet des Hohflecks auf Gemarkung Udingen der Gemeinde Sonnenbühl geplanten Windenergieanlagen ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Dazu gehören z. B. auch artenschutzrechtliche Belange (wie etwa der Schutz des Rotmilans). Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren müssen daher sämtliche Voraussetzungen der relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft werden.

Mit Entscheidung des Landratsamts Reutlingen vom 21. Dezember 2016 wurde der Antrag auf Errichtung und Betrieb der vorgenannten Windenergieanlagen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Der gegen diese Entscheidung erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10. Mai 2017 zurückgewiesen.

Da mit diesen beiden behördlichen Entscheidungen bislang nur über denkmalschutzrechtliche Belange entschieden wurde, bleibt eine Beurteilung weiterer rechtlicher Fragen wie etwa zum Naturschutzrecht oder zum Artenschutzrecht im Falle einer Bestandskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Sigmaringen einer weiteren Prüfung in einem ggf. fortzusetzenden Genehmigungsverfahren vorbehalten, welches rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss.

Es bleibt festzuhalten, dass über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zu einem Vorhaben von den zuständigen Behörden nach den geltenden Regeln von Gesetz und Recht zu entscheiden ist.

- 2. welche besonderen Qualifikationen und speziellen Fachkenntnisse nach ihrer Kenntnis zum Bereich „Denkmalschutz“ bei den Richtern der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vorhanden sind und wie viele Urteile zum Spezialgebiet „Denkmalschutz“ die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen bisher in der zum Urteil Mitte Februar 2019 zu „Lichtenstein“ vorhandenen Besetzung gefällt hat;*

Die Zuständigkeitsverteilung im Verwaltungsgericht Sigmaringen ergibt sich aus dem auf Grundlage von § 21e Abs. 1 GVG erlassenen Geschäftsverteilungsplan. Hierin legt das Präsidium in richterlicher Unabhängigkeit fest, nach welchen abstrakten Merkmalen – etwa Sachgebiete, räumliche Bezirke, Anfangsbuchstaben – die Verteilung der Streitsachen zu den Spruchkörpern und die Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den Spruchkörpern erfolgt. Nach dem für das Geschäftsjahr 2019 vom 13. Dezember 2018 geltenden Geschäftsverteilungsplan des

Verwaltungsgerichts Sigmaringen richtet sich die gerichtsinterne Zuständigkeit in Verwaltungsrechtssachen vor allem danach, in welchem Landkreis bzw. in welcher Stadt der angefochtene Verwaltungsakt erlassen wurde bzw. in welcher die für einen begehrten Erlass des Verwaltungsakts zuständige Behörde ihren Sitz hat.

Dem Ministerium der Justiz und für Europa ist nicht bekannt, wie viele Urteile mit Bezug zum Denkmalschutz die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen bisher in der Mitte Februar 2019 vorhandenen Besetzung gefällt hat. Eine statistische Erfassung von denkmalschutzrechtlichen Fällen findet beim Verwaltungsgericht Sigmaringen nicht statt. Eine solche statistische Zuordnung wäre auch nicht sinnvoll, da denkmalschutzrechtliche Fragen selten isoliert auftreten, sondern meist in Verfahren des Bau- und Immissionsschutzrechts relevant werden, wo sie neben Fragen des Naturschutzrechts, des Forstrechts und anderen ggfs. berührten Rechtsgebieten zu prüfen sind.

3. ob nach ihrer Kenntnis die Richter der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen während ihres Jura-Studiums oder während der anschließenden vertiefenden Ausbildung Kenntnisse in der Spezialdisziplin „Denkmalschutz“ erworben haben und wie oft die Richter der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen bisher Urteile zum Gebiet „Windkraft“ gefällt haben (unter Angabe, wie viele davon „pro Windkraft“ und wie viele davon „contra Windkraft“ waren);

Das Denkmalschutzrecht gehört im Land Baden-Württemberg weder in der ersten noch in der zweiten juristischen Staatsprüfung zum Pflichtstoff des Öffentlichen Rechts. Durch die umfassende methodische Ausbildung in Studium und Referendariat ist eine Juristin/ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt jedoch in der Lage, sich in jedes Rechtsgebiet einzuarbeiten.

Dem Ministerium der Justiz und für Europa ist nicht bekannt, wie oft die Richterinnen und Richter der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen bisher Urteile zum Gebiet „Windkraft“ gefällt haben. Eine statistische Erfassung von Fällen nach dem Streitgegenstand „Windkraft“ findet nicht statt. Auf die Stellungnahme zu Frage 2 wird verwiesen.

4. nach welchen objektiv nachvollziehbaren richterlichen bzw. gesetzlichen „Spielregeln“ entschieden wird, wenn ein Zielkonflikt zwischen zwei miteinander konkurrierenden Verfassungszielen (hier: „Klimaschutz“ versus „Denkmalschutz“) auftritt;

5. ob es nach dem Stand der Rechtsprechung im Fall auftretender Zielkonflikte vorrangig zu berücksichtigende Verfassungsziele bzw. nur untergeordnete und deshalb nachrangig zu berücksichtigende Verfassungsziele gibt;

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt bei miteinander konkurrierenden oder kollidierenden Verfassungsgütern und -werten der sogenannte Grundsatz der praktischen Konkordanz. Danach müssen im Einzelfall im Rahmen einer Gesamtabwägung zwei oder gegebenenfalls auch mehrere betroffene Verfassungsgüter miteinander derart in Einklang gebracht werden, dass der schonendste Ausgleich gefunden wird. Jedes der Verfassungsgüter hat so weitgehend wie möglich zur Geltung und damit zur optimalen Wirksamkeit zu kommen. Dies gilt nicht nur für die Grundrechte untereinander, sondern auch für andere Verfassungsgüter beziehungsweise verfassungsrechtliche Strukturprinzipien. Auch nach dem die Verfassungsinterpretation leitenden Prinzip der Einheit der Verfassung ist eine Betrachtungsweise zu vermeiden, die einzelne Werte und Prinzipien gegenüber anderen einseitig vorzieht oder verwirft.

6. *ob die auf Schloss Lichtenstein wohnende herzogliche Familie von Urach im Falle einer Bestandskraft des Urteils einen Anspruch auf Schadensersatz gegen das Land oder gegen den Vorhabensträger geltend machen könnte, wenn sich herausstellen würde, dass nach dem Bau der Windindustrieanlagen die bisher jährlich ansteigenden Besucherzahlen stagnieren oder gar zurückgingen, wodurch es mangels Eintrittsgeldern erheblich erschwert würde, die jährlichen und sehr kostspieligen Maßnahmen zum Erhalt der ca. 180 Jahre alten Anlage zu finanzieren;*

Mit dem Urteil des VG Sigmaringen vom 14. Februar 2019 wird das Land nicht dazu verpflichtet, dem Vorhabensträger die erstrebte Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen zu erteilen. Das Urteil verpflichtet das Land lediglich dazu, über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung der Windenergieanlagen neu zu entscheiden. Das Vorliegen eines etwaigen Schadensersatzanspruchs gegen das Land oder den Vorhabensträger ist von der Landesregierung nicht zu beurteilen.

7. *ob und wenn ja, in wie vielen Fällen die unteren und oberen Denkmalschutzbehörden des Landes bisher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder bei daran anschließenden Verfahrensabläufen bei Verfahren der Fallgruppe „Windkraft versus Denkmalschutz“ involviert gewesen sind (bitte Aufstellung anfertigen unter Nennung des geplanten oder realisierten Windkraft-Standorts und der involvierten Denkmalschutzbehörde);*

8. *ob und wenn ja, in wie vielen der unter Ziffer 7 genannten Fälle von den Denkmalschutzbehörden und im anschließenden Klageweg „pro-Windkraft/contra Denkmalschutz“ bzw. „contra Windkraft/pro Denkmalschutz“ entschieden wurde;*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegt keine auf die Fallgruppe „Windkraft versus Denkmalschutz“ bezogene Verfahrensstatistik vor. Vielmehr werden im Rahmen von Genehmigungsverfahren alle von dem jeweiligen Vorhaben betroffenen Belange im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geprüft. Dazu können Denkmalschutz und Immissionsschutz ebenso gehören wie z. B. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft oder des Verkehrs.

9. *ob sich derzeit bei den im Land gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz noch laufenden Genehmigungsverfahren bzw. bei den von den Regionalverbänden betriebenen Verfahren zum Ausweis neuer Windindustriegebiete im Hinblick auf den Denkmalschutz bzw. auf dort befindliche und als wesentlich zu bezeichnende Landmarken weitere Zielkonflikte an welchen Standorten/Regionen abzeichnen;*

Bei einzelnen Verfahren bzw. Vorhaben können aus denkmalfachlicher Sicht Zielkonflikte zwischen Windenergie und Denkmalschutz auftreten. Diese werden im Rahmen der Planungs- bzw. der Genehmigungsverfahren behandelt.

10. *ob es eine nach Denkmalschutzgesetzen und -richtlinien laufend aktualisierte Aufstellung über alle in Baden-Württemberg unter Denkmalschutzgesichtspunkten als schützenswert anzusehende Denkmäler und Landmarken gibt, gegebenenfalls unterteilt in bestimmte Kategorien (beispielsweise Priorität 1 = landesweite Bedeutung, daher besonders schützenswert, Priorität 2 = regionale Bedeutung, daher schützenswert, Priorität 3 = lokale Bedeutung, daher schützenswert unter Akzeptanz von Beeinträchtigungen mit relativ geringer Auswirkung etc.) und wo diese einsehbar ist;*

Das Denkmalschutzgesetz des Landes unterscheidet zwischen Kulturdenkmalen nach § 2 und Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung nach § 12 dieses Gesetzes. Letztere sind in das Denkmalschutzbuch des Landes eingetragen und genießen dadurch zusätzlichen Schutz. Für diese Kulturdenkmale ist insbesondere der sog. Umgebungsschutz relevant. Demnach bedarf z. B. die Errichtung einer baulichen Anlage in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, der Genehmigung der Denk-

malschutzbehörde. Kulturdenkmale werden nachrichtlich in einer Kulturdenkmal-
liste erfasst, die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung werden zusätzlich in
das Denkmalbuch des Landes eingetragen. Bei Darlegung eines berechtigten Inte-
resses kann das Denkmalbuch eingesehen werden.

*11. ob ein Mangel im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württem-
berg (VGH) in Mannheim geheilt werden könnte, indem der Landschaftsplaner
U. B. als Gutachter dort noch einmal beigeladen werden würde und wo durch
den VGH die technischen Voraussetzungen für eine Visualisierung geschaffen
werden könnten, falls es dort auf Betreiben des Landratsamts und des Regie-
rungspräsidiums zum Verfahren kommen würde (Entscheidung hierüber stand
Ende März 2019 noch aus, da das Urteil des Verwaltungsgerichts noch nicht
zugestellt worden war);*

Zu einem etwaigen Verfahren betreffend die in einem Waldgebiet am Hohlfleck
geplanten Windenergieanlagen vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Würt-
temberg ist darauf hinzuweisen, dass in einem solchen Verfahren Entscheidungen
(auch verfahrensleitender Art) ausschließlich vom Gericht getroffen werden. Dies
gilt auch für Entscheidungen hinsichtlich etwaiger Verfahrensfehler. Im Hinblick
auf den Grundsatz der Gewaltenteilung sind keine Spekulationen über Entschei-
dungen des Gerichts in einem etwaigen Verfahren zu den vorgenannten Windener-
gieanlagen vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg veranlasst.

*12. wer Eigentümer der für fünf Windindustrieanlagen in der Umgebung vom
Schloss Lichtenstein geplanten Standorte ist und wie hoch die in den Raum
gestellten jährlichen Pachtzahlungen sind, mit denen dem Grundstückseigen-
tümer die Verpachtung von Windkraftstandorten an raumbedeutsamer und
landschaftssensibler Stelle schmackhaft gemacht werden soll.*

Eigentümer der geplanten Standorte sind das Land Baden-Württemberg und die
Gemeinde Sonnenbühl:

Windenergieanlage 1:
Flurstück 5190, Flur 0, Gemarkung Udingen:
Eigentümer Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung)

Windenergieanlagen 2 bis 5:
Flurstück 5198/1, Flur 0, Gemarkung Udingen:
Eigentümer Gemeinde Sonnenbühl

Zu den jährlichen Pachtzahlungen liegen zum Teil keine Kenntnisse vor. Soweit
sie vorliegen, wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um Betriebsgeheimnisse
handelt.

Untersteller
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft